

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.324.846

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14958/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2023 unter der Nr. **14958/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gelockerter Vollzug und Unterbrechung der Freiheitsstrafe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Strafgefangene befanden sich von 2020 – 2022 gem. § 126 StVG (inkl. § 99a StVG) im gelockerten Vollzug? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikte, Staatsbürgerschaft, sowie Art der Vollzugslockerung)*

Von 1. Jänner 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2022 wurden 3.839 Insass:innen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 StVG (nicht inkludiert § 126 Abs 2 Z 1 StVG) mit Gewährung von Vollzugslockerungen angehalten, wobei 2.467 Insass:innen Staatsangehörige der Republik Österreich waren. Hinzu kommen 1.119 Strafgefangene (814 österr. Staatsangehörige) denen Ausgänge gemäß § 99a StVG gewährt wurden.

1.122 Insass:innen wurden u.a. ein oder mehrere Ausgänge zur Berufsaus- und Fortbildung gewährt, davon 715 österreichische Staatsangehörige.

3.440 Insass:innen verrichteten unbewachte Außenarbeit bzw. wurden als Freigänger:innen zur Arbeit herangezogen, davon 2.216 Österreicher:innen.

2.136 Insass:innen des gelockerten Vollzugs wurden Ausgänge gemäß § 126 Abs 2 Z 3 zur ambulanten Behandlung und/oder § 126 Abs 2 Z 4 StVG gewährt.

Nähere Details, insbesondere zu Deliktsgruppen, anstaltsbezogene Aufteilung, aber auch Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, sind der Beilage zur Frage 1 zu entnehmen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Strafgefangene sind in den Jahren 2020 – 2022 nicht wie vorgegeben in die Justizanstalten zurückgekehrt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*

Zwischen 1. Jänner 2020 und 31. Dezember 2022 sind insgesamt 161 Insass:innen (davon 87 Österreicher:innen) nach der Gewährung von Vollzugslockerungen im Bereich des gelockerten Vollzugs bzw. nach Gewährung von Ausgängen gemäß § 99a StVG nicht wie vorgegeben wieder in die Justizanstalten zurückgekehrt.

Der Anteil der seinerzeit im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs 2 Z 2 bis Abs 4 StVG angehaltenen Insass:innen an den „Nichtrückkehrern“ beläuft sich auf 100 Personen, hiervon acht nach Aus- und Fortbildung bzw. ambulanter Behandlung, 38 nach Ausgängen gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG, neun nach unbewachter Außenarbeit, elf nach Vollzugslockerungen gemäß § 126 Abs 4 StVG sowie 34 nach Freigang. Nach Gewährung von Ausgängen gemäß § 99a StVG sind 61 Insass:innen nicht wieder in den Strafvollzug zurückgekehrt.

Die Auswertungen im Detail sind der Beilage zur Frage 2 zu entnehmen.

Zur Frage 3:

- *Nach wie vielen Strafgefangenen, die im Zusammenhang mit dem gelockerten Vollzug nicht mehr in die Justizanstalten zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*

Aktuell wird nach insgesamt 18 Insass:innen, die seit 1. Jänner 2020 nicht wie vorgegeben zurückgekehrt sind, gefahndet.

Die Veröffentlichung einer detaillierten Auswertung könnte den Fahndungserfolg gefährden, sodass eine nähere Beantwortung dazu unterbleiben muss.

Zur Frage 4:

- *Wie viele dieser Strafgefangenen wurden etwa im Rahmen einer Fahndung wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*

Von den Sicherheitsbehörden wurden bis zum Tag der Anfrage insgesamt 96 Personen (davon 38 nach Nichtrückkehr vom Ausgang gemäß § 99a StVG) zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe vorgeführt. Der Anteil der Österreicher:innen an den vorgeführten Insass:innen liegt bei 59 Personen. 143 der 161 verspätet oder nicht zurückgekehrten Insass:innen wurden wieder in den Strafvollzug übernommen

Detaillierte Auswertungen sind der Beilage zur Frage 4 zu entnehmen.

Zur Frage 5:

- *Wurde bei Strafgefangenen der gelockerte Vollzug widerrufen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*
 - a. Wenn ja, warum?

Bei insgesamt 459 Strafgefangenen (davon 336 Österreicher:innen) wurde der gelockerte Vollzug widerrufen, wobei bei 97 Insass:innen die Übernahme in die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests als Begründung vorliegt. Zu den weiteren Widerrufsgründen gibt es keine auswertbaren Aufzeichnungen in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV). Nähere Details, insbesondere zu Deliktsgruppen, anstaltsbezogene Aufteilung und Detailübersicht zu den Staatsangehörigkeiten sind der Beilage zur Frage 5 zu entnehmen.

Zur Frage 6:

- *Welchen Beschäftigungen gingen die Strafgefangenen mit „Arbeitsfreigang“ nach? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht automationsunterstützt möglich und wäre nur unter Einsatz erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass Freigänger:innen die unterschiedlichsten Beschäftigungen, entsprechend ihrer Qualifikation, von einfachen Hilfsarbeiten, Facharbeiten bis zu qualifizierten Tätigkeiten, ausüben.

Hierzu wird ergänzend auf die Beantwortung Ihrer am 28. April 2020 unter der Nr. 1793/J-NR/2020 eingelangten schriftlichen parlamentarischen Anfrage zum Thema „Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in Gerichten, Polizeidienststellen und in militärischen Einrichtungen“ verwiesen.

Zur Frage 7:

- *An welcher Fort- und Weiterbildung nehmen die betroffenen Strafgefangenen teil? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kriterien der Frage 1)*

Eine detaillierte Beantwortung dieser Frage ist nicht automationsunterstützt möglich und wäre daher nur unter Bindung erheblicher personeller Ressourcen durch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich.

Zur Frage 8:

- *Sind diese Fort- und Weiterbildungen mit Kosten verbunden?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?*
 - b. *Wenn ja, wer bezahlt diese Kosten?*

In den Jahren 2020 bis 2022 sind Auszahlungen aus dem Detailbudget des Strafvollzugs für die Fort- und Weiterbildung von Insass:innen in nachstehender Höhe erfolgt.

- 2020: 282.126,97 Euro
- 2021: 256.842,38 Euro
- 2022: 588.195,83 Euro

Eine Differenzierung nach Anteil von Insass:innen im gelockerten Vollzug ist technisch nicht möglich.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Strafgefangene wurden während des gelockerten Vollzugs in den Jahren 2020 – 2022 straffällig? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Kriterien der Frage 1)*

Eine automationsunterstützte Auswertung, wie viele der gegen Insass:innen im gelockerten Vollzug erstatteten Anzeigen, die in einer Verurteilung oder Diversion mündeten, ist nicht möglich.

Zur Frage 10:

- *Wie vielen Häftlingen wurde in den Jahren 2020 – 2022 gem. § 99 StVG eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe genehmigt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung der einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikten, Restzeit bis zum geplanten Haftende, Staatsbürgerschaft, einzelne Jahre, sowie Grund der Unterbrechung)*

Im Berichtszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 539 Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs 1 StVG bewilligt. Betroffen sind insgesamt Strafgefangene mit 15 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten, der Anteil der Österreicher:innen beläuft sich auf 479 gewährte Strafunterbrechungen.

Die Aufschlüsselung nach Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikte, gelistet nach den einzelnen Kalenderjahren, ist der Beilage zur Frage 10 zu entnehmen. Zu den Gründen, die letztendlich zur Gewährung der Strafunterbrechungen geführt haben bzw. aufgrund der Mehrfachgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres zu den voraussichtlich zu verbüßenden Reststrafen, gibt es keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Häftlinge sind in den Jahren 2020 – 2022 von der Haftunterbrechung nicht wie vorgegeben in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 10)*

Im Berichtszeitraum sind insgesamt zwei Strafgefangene von einer Strafunterbrechung nicht wieder in die Anstalt zurückgekehrt. Hierbei handelt es sich um jeweils einen österreichischen und einen russischen Staatsangehörigen.

Jahr	Staatsangeh.	Justizanstalt	Außenstelle	Strafhaftdelikte
2022	RUSSLAND	St. Pölten	Hauptanstalt	StGB § 107 Abs 1;StGB § 125;StGB § 127;StGB § 129 Abs 1;StGB § 129 Abs 1 Z 2;StGB § 129 Abs 3 iVm § 12;StGB § 269 Abs 1 iVm § 15;StGB § 83 Abs 1;
2022	ÖSTERREICH	Stein	Gelockerter Vollzug Krems	SMG § 27 Abs 1 Z 1 8.Fall;SMG § 27 Abs 3;StGB § 142 Abs 1;StGB § 143 Abs 1 2.Fall;StGB § 15;

Zur Frage 12:

- *Nach wie vielen Häftlingen, die im Zusammenhang mit einer Haftunterbrechung nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 10)*

Aktuell wird nach keinen Insass:innen, die nach Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs 1 StVG nicht wieder in den Strafvollzug zurückgekehrt sind, gefahndet.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Häftlinge wurden im Rahmen einer Fahndung wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 10)*

Die in der Antwort zur Frage 11 angeführten Strafgefangenen wurden von den Sicherheitsbehörden festgenommen und zum weiteren Strafvollzug wieder in die Justizanstalten eingeliefert.

Jahr	Staatsangeh.	Justizanstalt	Strafhaftdelikte	Einlieferungsbeh.
2022	RUSSLAND	St. Pölten	StGB § 107 Abs 1;StGB § 125;StGB § 127;StGB § 129 Abs 1;StGB § 129 Abs 1 Z 2;StGB § 129 Abs 3 iVm § 12;StGB § 269 Abs 1 iVm § 15;StGB § 83 Abs 1;	LKA Niederösterreich
2022	ÖSTERREICH	Stein	SMG § 27 Abs 1 Z 1 8.Fall;SMG § 27 Abs 3;StGB § 142 Abs 1;StGB § 143 Abs 1 2.Fall;StGB § 15;	LPD Wien

Zur Frage 14:

- *Wie viele Häftlinge wurden während der Unterbrechung der Freiheitsstrafe straffällig? (Bitte um Aufschlüsselung nach Kriterien der Frage 10)*

Dazu stehen keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

